

Vierteljährliche Produktionserhebung

Betriebs-Nr.:	
Bei Rückfragen bitte angeben	▷
Rücksendung (1 Exemplar) erbeten bis spätestens:	▷ 12. Kalendertag nach Ab- lauf des Berichtsquartals

Ort, Datum, Unterschrift

Betriebs-Nr.: (SST 1-9)	WZ 93-Nr.:

Berichtsquartal/Jahr

Statistik-
Nummer

010

[illegible]

Bemerkungen (Wir bitten Sie um Hinweise, falls außergewöhnliche Verhältnisse die Angaben beeinflusst haben. Rückfragen können so weitgehend vermieden werden. Diese Angaben sind freiwillig.)

- ²⁾ Nur bei den im Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken mit (*) gekennzeichneten Meldenummern. Die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktionsmenge ist nur dann zu melden, wenn die Weiterverarbeitung im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen Unternehmen im Lohnauftrag durchgeführt wird.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat Bergbau/Verarbeitendes Gewerbe/Kartei
Postfach 20 11 56

06012 Halle (Saale)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Erhebungsunterlagen die ausführlichen Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung.

Rechtsgrundlagen (Stand: November 1997)

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), Artikel 2 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung – StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804),
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. EG Nr. L 374, S.1).
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34).

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. Betriebes, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Meldung für Betrieb (Werk) in (PLZ, Ort) sowie Ort, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Diese Angaben (oberer Teil des Erhebungsvordruckes) werden nach Abschluß der Erhebung abgetrennt und vernichtet.

Weitere Informationen, insbesondere zur statistischen Geheimhaltung, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung.

Kurze Hinweise zur Meldung

In diesem Produktionsbericht sind alle im eigenen Betrieb im Berichtszeitraum hergestellten Erzeugnisse und erbrachten Dienstleistungen wie Lohnveredlungs-, Reparatur- und Instandhaltungs- sowie Installations- und Montagearbeiten zu melden. Sie sind der jeweils zutreffenden Meldenummer des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1995 (GP 95) zuzuordnen. Erzeugnisse und Dienstleistungen, welche nicht ohne weiteres zugeordnet werden können, sind unter der handelsüblichen Bezeichnung und Maßeinheit einzusetzen.

Im allgemeinen ist die zum Absatz bestimmte Produktion mengen- und wertmäßig auszuweisen. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder im Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu ermitteln. Der Wert umfaßt auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt sind. Nicht einzubeziehen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchssteuer, die gesondert in Rechnung gestellten Frachtkosten sowie dem Kunden gewährte Rabatte.

Bei allen mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Menge zu melden, wenn die Weiterverarbeitung im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen Unternehmen im Lohnauftrag durchgeführt wird.

Die Lohnarbeit ist unter Verwendung der jeweiligen Meldenummer des GP 95 zu melden, und zwar nur von dem Betrieb, der die Lohnarbeit ausführt (Auftragnehmer). Zur Kennzeichnung ist der neunstellige Meldenummer eine 2 als 10. Stelle hinzuzufügen.

Als Wert meldet der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung.

Wir bitten Sie, die Vierteljährliche Produktionserhebung mit den Produktions-Eilberichten der drei Monate des Berichtszeitjahres zu vergleichen. Die Vierteljährliche Produktionserhebung und die Eilberichte des Vierteljahres müssen bei vergleichbaren Positionen im wesentlichen übereinstimmen.